



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

17. Dezember 2009
Seite 1 von 5

**Bezirksregierungen
- Dezernat 21 -
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster**

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.08.01-3-

nachrichtlich:

Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Dortmund und Köln

Frau Axler / Herr Schwalfen-
berg
Telefon 0211 871-2586/2584
Telefax 0211 871-
referat15@im.nrw.de

Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalens

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
- Geschäftsstelle des Petitionsausschusses -

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Münster

Oberlandesgerichte
Düsseldorf, Hamm und Köln

Verwaltungsgerichte
Aachen, Arnsberg, Düsseldorf,
Gelsenkirchen, Köln, Minden und Münster

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8 -10
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Seite 2 von 5

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199
40474 Düsseldorf

Vorsitzende der Härtefallkommission
beim Innenministerium Nordrhein-Westfalen
40213 Düsseldorf

Ausländerangelegenheiten Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG

U. a. Erlasse vom 30. September 2009 - Az. 15-39.08.01-1/3-09-101 -,
13. Oktober und 18. November 2009 - Az. wie vor - sowie Anordnung
nach § 23 Abs. 1 AufenthG vom 11. Dezember 2006 – Az.: 15-39.08.01-
3 -

Anlagen: IMK-Beschluss
Statistik-Vordruck

In Umsetzung des Beschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 2. bis 4. Dezember 2009 treffe ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach § 23 Abs. 1 AufenthG folgende Anordnung:

1. Erteilungsvoraussetzungen

Eine bis zum 31. Dezember 2011 befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhält ein Ausländer nach Maßgabe folgender Kriterien:

- 1.1** Voraussetzung ist, dass der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist oder zuletzt war und er die gesetzlichen Verlängerungskriterien i. V. m. Ziffer I.1 meines Bezugserrlasses vom 30. September 2009 nicht erfüllt.



1.2 Weitere Voraussetzung ist, dass der Ausländer

1.2.1 zumindest für die Zeit vom 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2009 eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der branchenüblichen wöchentlichen Arbeitszeit nachweist oder bis zum 31. Januar 2010 den Nachweis erbringt, dass er eine solche sechsmonatige Teilzeitbeschäftigung ausübt oder ausüben wird, oder

1.2.2 - er in der Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2009 seine Schul- oder Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder sich derzeit in Berufsausbildung befindet; in diesen Fällen wird die Aufenthaltserlaubnis auch dann als eigenständiges Aufenthaltsrecht erteilt, wenn der Ausländer noch minderjährig ist; oder
- er derzeit als Volljähriger Schüler einer allgemeinbildenden Schule ist,

und erwartet werden kann, dass er sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren und zukünftig seinen Lebensunterhalt eigenständig sichern wird, oder

1.2.3 ernsthafte und nachhaltige Bemühungen um Sicherung seines Lebensunterhalts und ggf. des seiner Familie durch eigenes Erwerbseinkommen nachweist und die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt des Ausländers und ggf. der seiner Familie spätestens bis zum 31. Dezember 2011 durch eigene Erwerbstätigkeit oder ggf. ergänzenden Bezug von Rente gesichert sein wird.

1.2.3.1 Der Nachweis des ernsthaften und nachhaltigen Bemühens kann zum Beispiel durch Bescheinigungen der Agentur für Arbeit oder über frühere Beschäftigungsverhältnisse sowie durch die Vorlage von wiederholten Bewerbungen bei verschiedenen Arbeitgebern, Ablehnungen, aktuellen Arbeitsplatzangeboten oder Belegen über berufliche Qualifizierungsmaßnahmen erbracht werden.

1.2.3.2 Um vor dem Hintergrund schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen integrationsbereiten Probeaufenthaltsberechtigten nochmals eine Chance zu geben, die noch ausstehende wirtschaftliche Integration nachzuholen, ist hin-



sichtlich der vorzunehmenden Integrationsprognose erforderlich, dass dem Ausländer bis zum 31. Dezember 2011 eine vollständige eigenständige Lebensunterhaltssicherung gelingen kann. Die Anordnung richtet sich dementsprechend an erwerbsfähige Personen, denen die erwartete wirtschaftliche Integration vom Grundsatz her möglich ist und die ihren Willen hierzu durch den Nachweis eines ernsthaften und nachhaltigen Bemühens im Sinne der Ziffer 1.2.3.1 dokumentiert haben.

- 1.3 Weitere Voraussetzung ist, dass die für die Ersterteilung geltenden Kriterien des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 AufenthG weiterhin erfüllt sind. Die Regelung des § 104a Abs. 3 AufenthG findet keine Anwendung.
- 1.4 Die Passpflicht muss nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen weiterhin erfüllt sein.
- 1.5 In diese Regelung einbezogen werden der im Bundesgebiet lebende Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner und die minderjährigen Kinder, sofern sie mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben und die für die Ersterteilung maßgeblichen Kriterien (u. a. Schulbesuch, keine entscheidungserheblichen Straftaten) weiterhin vorliegen.
- 1.6 In den Fällen der Ziffer 1.2.3 dieser Anordnung
 - ist eine Aufenthaltsverfestigung ausgeschlossen. Ziffer 26.4.3 Sätze 2 und 3 der AVV zum Aufenthaltsgesetz findet entsprechende Anwendung;
 - gilt die Regelung des § 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG entsprechend; ein Familiennachzug ist danach ausgeschlossen.
- 1.7 Eine Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag erteilt, der bis zum **10. Februar 2010** gestellt sein muss. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Dies gilt auch für die einbezogenen Familienangehörigen.

Auf Verlängerung der zuletzt erteilten Aufenthaltserlaubnis gerichtete Anträge sind zugleich als Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung zu werten.



In den Fällen, in denen eine Antragstellung bereits bis zum 31. Dezember 2009 erfolgt, wird die Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen der Erteilungskriterien grundsätzlich mit Wirkung vom 1. Januar 2010 - ggf. auch rückwirkend - erteilt.

2. Erweiterung des Anwendungsbereichs

Die Regelung der Ziffer 1 dieser Anordnung findet entsprechende Anwendung auf

- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 AufenthG, die die Verlängerungskriterien gemäß Ziffer I.2 meines Bezugserlasses vom 30. September 2009 nicht erfüllen und
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG i. V. m. meiner Anordnung vom 11. Dezember 2006, die zwar die Erteilungskriterien für einen „Probetitel“ im Sinne des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, nicht aber die Verlängerungskriterien gemäß Ziffer I.4 meines Bezugserlasses vom 30. September 2009 erfüllen.

3. Statistik

Die Ausländerbehörden erfassen unter Verwendung des anliegenden Vordrucks nun auch die Anzahl der Personen, denen aufgrund dieser Anordnung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt bzw. versagt worden ist.

Abschließend weise ich unter Bezugnahme auf Ziffer II. Abs. 2 meines Bezugserlasses vom 30. September 2009 darauf hin, dass für die von dieser Anordnung nicht erfassten Personen die gesetzlichen Regelungen Anwendung finden.

Ich bitte, die Ausländerbehörden umgehend zu unterrichten.

Im Auftrag


(Block)

Beschlussniederschrift

über die 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03./04.12.2009 in Bremen

TOP 16: **Auslaufen der Altfallregelung des § 104a AufenthG zum
31. Dezember 2009;**

Aufnahmeanordnung für Inhaber einer Probeaufenthaltserlaubnis

Berichterstattung: Berlin

Hinweis: Kaminespräch am 06.12.07 zu TOP 13

 Schreiben IM NI an BMI vom 22.01.08

 Beschlussvorschlag SenInnSport BE vom 30.10.09

Veröffentlichung: Freigabe Beschluss

Az: IV C 5

Beschluss:

1. Die Innenminister und -senatoren sind der Auffassung, dass in Bezug auf die zum Jahresende auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse "auf Probe" gemäß § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG Anschlussregelungen getroffen werden sollten.
2. Sie treffen daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern auf der Grundlage von § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG Anordnungen folgenden Inhalts:
 - a) Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen oder bis zum 31.01.2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung glaubhaft nachweisen können, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG bis zum 31.12.2011 erteilt.

Beschlussniederschrift

über die 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03./04.12.2009 in Bremen

noch TOP 16

- b) Bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG), die
zwischen dem 01.07.2007 und dem 31.12.2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung mit einem Abschluss erfolgreich beendet haben
oder sich derzeit in einer Berufsausbildung befinden
und bei denen deshalb erwartet werden kann, dass sie sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren und sie zukünftig ihren Lebensunterhalt selbstständig sichern werden,
wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG für zwei Jahre erteilt.
- c) Im Übrigen können Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mangels Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Lebensunterhaltssicherung nicht gemäß § 104 Absatz 5 AufenthG verlängert werden kann, für die Dauer von zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis "auf Probe" nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG erlangen, sofern sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.
Die erneute Aufenthaltserlaubnis "auf Probe" nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird mit der Maßgabe erteilt, dass wie bisher zum Inhaber kein zusätzlicher Familiennachzug zulässig ist (§ 29 Absatz 3 Satz 3 AufenthG) und der Inhaber wie bisher von der Aufenthaltsverfestigung (Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) ausgeschlossen ist.
- d) Im Übrigen müssen jeweils die Voraussetzungen des § 104a AufenthG weiter vorliegen.
- e) Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder können einbezogen werden.

Statistik zu den Bleiberechtsregelungen der Anordnung des IM NRW vom 11.12.2006 und der §§ 104a, 104b AufenthG

Ersterteilungen

Vordruck 12/09

Ausländerbehörde :

Bezirksregierung:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5a	Spalte 5b	Spalte 5c	Spalte 6a	Spalte 6b	Spalte 6c	Spalte 6d	Spalte 6e	Spalte 7
Zeitraum (Monat)	Anträge auf Aufenthalts-erlaubnisse (Anzahl der Personen) - Erstanträge -	Rücknahmen der Erstanträge (Anzahl der Personen)	Sonstige Erledigungen der Erstanträge (Anzahl der Personen)	Erteilte Aufenthaltsverlängerungen nach der Anordnung des IM NRW vom 11.12.2006	Erteilte Aufenthaltsverlängerungen nach der Anordnung des IM NRW vom 11.12.2006	Erteilte Aufenthaltsverlängerungen nach der Anordnung des IM NRW vom 11.12.2006	Erteilte Aufenthaltsverlängerungen nach der Bleiberechtsregelung des Aufenthaltsgesetzes (Erstanträge)					Abgelehnte Erstanträge (Anzahl der Personen)
	an Personen mit eigenständiger Lebensunterhaltssicherung am 17.11.2006 gemäß Ziffer 1.1 der Anordnung	an Personen, für die Ausnahmeregungen von der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung gelten gemäß Ziffer 1.2 der Anordnung	an Personen, die zunächst geduldeten Personen gemäß Ziffer 3 der Anordnung	an Personen, die den Lebensunterhalt von vornherein selbst vollständig sichern gemäß § 104a Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG	an Personen, die den Lebensunterhalt selbst vollständig sichern gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ('Probe-Aufenthaltsverlängerung')	an Personen, deren "Probe-Aufenthaltsverlängerung" aufgrund eigener vollständer Lebensunterhaltssicherung umgewandelt worden ist gemäß § 104a Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG	an Personen, die an als Minderjährige eingereiste volljährige Kinder sowie an als unbegleitete Minderjährige eingereiste Personen gemäß § 104a Abs. 2 AufenthG	an 14- bis 17-jährige Kinder, deren Eltern ihre Ausreisepflicht erfüllt haben, gemäß § 104b AufenthG				
(z. B. 01.08.2008 - 31.08.2008)												

Hinweise zum Ausfüllen der Statistik:

1. Die Zahlenangaben sollen sich stets auf einzelne Personen, d. h. nicht auf Fälle im Sinne von Personenmehrfachen und auch nicht auf Verwaltungsakte, beziehen.
2. Zur Vermeidung von Statistikfehlern soll in Spalte 6b die Anzahl der erfassten Personen mit Probe-Aufenthaltsverlängerungen nicht um die Anzahl der in Spalte 6c erfassten Personen vermindert werden, deren Probe-Aufenthaltsverlängerung gemäß § 104a Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG umgewandelt wurde.
3. In den Spalten 2 - 7 soll ausschließlich die Zahl der Erstanträge bzw. die Entscheidung über die Erstanträge (Rücknahme, sonstige Erledigung, Erteilung, Ablehnung) erfasst werden.
4. Ebenfalls zur Vermeidung von Statistikfehlern soll in den Spalten 5a-c und 6a-e die Anzahl der erfassten Personen mit Aufenthaltsverlängerungen nicht um die Anzahl der in den Spalten 10, 10a - b, 11 und 11a - c erfassten Personen vermindert werden, deren Aufenthaltsverlängerungen nicht verlängert wurden.

Statistik zu den Bleiberechtsregelungen der Anordnungen des IM NRW vom 11.12.2006 und vom 17.12.2009 sowie der §§ 104a, 104b AufenthG

Verlängerungen

Vordruck 12/09

Bezirksregierung:

Spalte 1	Spalte 8a	Spalte 8b	Spalte 8a	Spalte 8b	Spalte 8c	Spalte 8d	Spalte 8e	Spalte 8f	Spalte 8g	Spalte 8h
Zeitraum (Monat)	Verlängerte Aufenthaltserlaubnisse nach der Bleiberechtsregelung des Aufenthaltsgesetzes (§§ 104a und 104b AufenthG)									
(z. B. 01.12.2009 - 31.12.2009)	Verlängerte Aufenthaltserlaubnisse nach der Anordnung des IM NRW vom 11.12.2006									
	an Personen mit eigenständiger Lebensunterhaltssicherung gemäß Ziffer 1.1 oder 1.3 der Anordnung	an Personen, für die Ausnahmeregelungen von der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung gelten gemäß Ziffer 1.2 der Anordnung	an Personen, die den Lebensunterhalt überwiegend sichern gemäß § 104a Abs. 5 AufenthG und nicht den nebeneinanderstehenden Personengruppen angehören	zur Vermeidung von Härtefällen, und zwar				an Personen, die am 31.12.2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben gemäß § 104a Abs. 6 Nr. 5 AufenthG	an als Minderjährige eingereiste volljährige Kinder sowie an als unbegleitete Minderjährige eingereiste Personen gemäß § 104a Abs. 2 AufenthG	an 14- bis 17-jährige Kinder, deren Eltern ihre Ausreisepflicht erfüllt haben, gemäß § 104b AufenthG
				an Auszubildende gemäß § 104a Abs. 6 Nr. 1 AufenthG	an Familien mit Kindern mit vorübergehendem ergänzendem Sozialleistungsbezug gemäß § 104a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG	an Alleinerziehende mit Kindern mit vorübergehendem Sozialleistungsbezug gemäß § 104a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG	an erwerbsunfähige Personen gemäß § 104a Abs. 6 Nr. 4 AufenthG	an Personen, die am 31.12.2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben gemäß § 104a Abs. 6 Nr. 5 AufenthG		

Spalte 10a	Spalte 10b	Spalte 10c	Spalte 10d
Aufenthaltserlaubnisse nach der Anordnung des IM NRW vom 17.12.2009			
an Personen mit sechsmonatiger Halbtagsbeschäftigung gemäß Ziffer 1.2.1 der Anordnung	an Personen mit abgeschlossener Schul- oder Berufsausbildung bzw. derzeitiger Berufsausbildung oder an volljährige Schüler allgemeiner Schulen gemäß Ziffer 1.2.2 der Anordnung	an Personen, die sich ernsthaft und nachhaltig um die Sicherung des Lebensunterhalts durch eigenes Erwerbseinkommen bemüht haben gemäß Ziffer 1.2.3 der Anordnung	an einbezogene Familienangehörige gemäß Ziffer 1.5 der Anordnung

Spalte 11
Ablehnungen (Anzahl der Personen) - siehe untenstehenden Hinweis Nr. 6 -

Hinweise zum Ausfüllen der Statistik:

1. Die Zahlenangaben sollen sich stets auf einzelne Personen, d. h. nicht auf Fälle im Sinne von Personenmehrheiten und auch nicht auf Verwaltungsakte, beziehen.
2. Auf Verlängerung der erteilten Aufenthaltserlaubnisse gerichtete Anträge sollen nicht erfasst werden. Dies gilt demzufolge auch für deren Rücknahmen und sonstige Erledigungen.
3. In den Spalten 8a - 11 sollen nur die Entscheidungen über die Verlängerungsanträge erfasst werden.
4. In den Spalten 9a - h soll auch die Anzahl der Ausländer erfasst werden, deren bisherige Aufenthaltserlaubnisse nach der Anordnung des IM NRW vom 11.12.2006 aufgrund des Günstigkeitsprinzips nunmehr nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung des AufenthG verlängert wurde.
5. Zur Vermeidung von Statistikfehlern soll in den Spalten 5a-c und 6a-e die Anzahl der erfassten Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nicht um die Anzahl der in der Spalte 11 erfassten Personen vermindert werden, deren Aufenthaltserlaubnisse nicht verlängert wurden.
6. In der **Spalte 11** soll die **Anzahl der Ausländer erfasst werden, deren erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach keiner der Bleiberechtsregelungen verlängert werden konnten**. Zur Vermeidung von Statistikfehlern sollen in **Spalte 11** nur die abgelehnten Anträge von Personen erfasst werden, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach der IMK-Bleiberechtsregelung 2006 bzw. der gesetzlichen Bleiberechtsregelung (§§ 104a, 104b AufenthG, ggf. i. V.m. § 23 Abs. 1 AufenthG) sind bzw. zuletzt waren Nicht erfasst werden sollen Personen, die bisher keine Aufenthaltserlaubnis nach einer der vorgenannten Bleiberechtsregelungen besessen haben.